

**RS OGH 1996/11/26 1Ob639/95,  
1Ob81/98p, 6Ob237/04b, 6Ob28/06w,  
4Ob80/20y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ABGB §1267

ABGB §1271

## Rechtssatz

Das Differenzgeschäft ist nicht klagbar. Daran ändert auch eine allfällige Anerkennung nichts.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 639/95  
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 639/95  
Veröff: SZ 69/261
- 1 Ob 81/98p  
Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 81/98p  
Vgl aber; Beisatz: Der Schutzzweck der Bestimmungen der §§ 1270 ff ABGB ist dahin einzuschränken, daß nur Geschäften ohne wirtschaftliche Bedeutung, die als "Wette" und "Spiel" ausschließlich zum Zwecke der Kursspekulation geschlossen werden, die gerichtliche Durchsetzbarkeit verwehrt werden soll. Die in § 28 Abs 2 BörseG 1989 genannten Finanzterminkontrakte (in casu: German Bund Future-Kontrakte) fallen dabei auch dann nicht unter die Bestimmung des § 1271 letzter Satz ABGB, wenn sie vor Inkrafttreten des BörseG 1989 abgeschlossen wurde. (T1) Veröff: SZ 71/138
- 6 Ob 237/04b  
Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 237/04b  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Fehlen der Absicht, ein Differenzgeschäft zu schließen. (T2)
- 6 Ob 28/06w  
Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 28/06w  
Vgl auch; Beisatz: Bei Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften ist der Differenzeinwand unzulässig, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerblichen Durchführung solcher Bankgeschäfte berechtigt ist. (T3)
- 4 Ob 80/20y  
Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 80/20y  
Vgl; Beisatz: Hier: Rohstofftermingeschäfte ("Forwards" bzw "Futures"). (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106836

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)